

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vorsitzender Lars Harms

Landeshaus

24105 Kiel

Gemeinsame Stellungnahme des DGB Nord und Ver.di Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Drucksache 20/677)

31. März 2023

Laura Pooth

Vorsitzende

laura.pooth@dgb.de

Telefon: +4940607766125

Mobil: +491701432329

LP/KK

Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. März 2023 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB Nord) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di Nord) begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf. Der DGB Nord und Ver.di Nord knüpfen an die Umsetzung des Gesetzes die Erwartung einer deutlichen Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen und von Verwaltungsräten der Sparkassen.

Die Landesfachgruppe Sparkassen Ver.di hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die sich schwerpunktmäßig auf die Regelungen der Sparkassen beziehen. Diese Stellungnahme unterstützen wir ausdrücklich.

Ausweislich des Beteiligungsberichts von 2021 waren unter den 38 Geschäftsführungen bedeutender Landesunternehmen nur sieben Frauen, das entspricht einem Anteil von gerade mal 18,4 Prozent. Ebenfalls noch weit entfernt von einer paritätischen Besetzung sind die Aufsichts- und Verwaltungsräte bei bedeutenden Landesunternehmen. Hier beträgt der Frauenanteil 34,6 Prozent. Dabei stellen mit rund 61 Prozent Frauen den größten Teil der Beschäftigten in diesen Unternehmen. Positiv bewerten wir die Entwicklung des

Frauenanteils bei den vom Land bestellten Vertreterinnen und Vertretern für die Aufsichts- und Verwaltungsratsposten bei bedeutenden Landesunternehmen auf aktuell 50 Prozent. Noch weit entfernt von einer paritätischen Besetzung ist die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Mit einem Frauenanteil von 22 Prozent sehen wir hier einen erhöhten Handlungsbedarf.

Die bisherigen Regelungen erweisen sich als zu weich, zu unverbindlich und zu wenig zwingend und haben keinen durchschlagenden Erfolg erzielt.

Es ist folgerichtig, dass der Anwendungsbereich auf sämtliche Geschäftsführungsorgane der Landesunternehmen und -beteiligungen erweitert wird und Mussvorschriften greifen sollen.

Wir sind davon überzeugt, dass sich momentan nur dort Erfolge einstellen, wo es verbindliche Vorgaben gibt, die kaum Ausnahmen zulassen und die Nichteinhaltung der Vorgaben mit Sanktionen belegt werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

LOrgBG

Zu Artikel 1

§ 1 Ziel des Gesetzes

„Ziel dieses Gesetzes ist die ~~Förderung~~ der geschlechterparitätischen Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen.“

Das Ziel muss ehrgeiziger formuliert werden. Ziel muss nicht nur die Förderung, sondern die tatsächliche geschlechterparitätische Besetzung sein. Nur dann wird das Land dem verfassungsgemäßen Auftrag nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und nach Artikel 9 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gerecht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Unter Punkt 1. werden nur die Landesunternehmen gefasst, „die über einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen“. Weshalb nicht alle Landesunternehmen unter dieses Gesetz fallen sollen, erschließt sich uns nicht. Auch findet sich in der Begründung kein Hinweis darauf, wie „wesentlich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ definiert wird.

Letztlich bestimmt das Land selbst über die beteiligten Landesunternehmen. Dabei könnten gerade Frauen Erfahrungen in kleineren Beteiligungen sammeln und sich für eine Besetzung in Organen mit einer bedeutenden Landesbeteiligung qualifizieren.

§ 3 Geltungsbereich

Der letzte Satz sollte konkreter die Übergangszeit beschreiben. In der Begründung wird klargestellt, dass bestehende Mandate bis zum Ablauf bzw. bis zu einer Neu- und Wiederbesetzung weiter ausgeübt werden können.

Wir schlagen die Streichung des letzten Satzes vor und bitten um eine Neuformulierung wie folgt: „*Bestehende Besetzungen von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.*“

§ 4 Vorgaben für die Besetzung von Geschäftsführungsorganen

Dass es bei ungerader Anzahl an Sitzen nur einen Unterschied von einem Sitz geben darf, ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes die einzig konsequente Maßgabe.

§ 4 Absatz 1 sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass bis zu einer Annäherung an eine paritätische Besetzung der ungerade Platz an Frauen vergeben wird.

Für Fälle, in denen nur eine Person dem Geschäftsführungsorgan angehört, ist für uns die alternierende Besetzung, wie sie im Entwurf vorgeschlagen wird, maßgeblich.

Die Auswahl- und Findungskommissionen sollen nicht, sondern müssen zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen.

Im § 4 Absatz 2 werden Gründe aufgeführt, die zu Abweichungen von einer paritätischen Besetzung führen dürften. Hier werden Tür und Tor für Ausnahmen geöffnet, zumal die Aufzählung der wichtigen Gründe nur Beispiele und nicht abschließend sind.

Wir schlagen im §4 (2) die Streichung des Wortes „*insbesondere*“ vor, um keine weiteren Ausnahmeregelungen zuzulassen.

Eine bedeutende Rolle fällt auch der Findungskommission zu. Diese sollte immer eingesetzt werden, falls keine weibliche Bewerbung vorliegt.

Damit Ausnahmen erst gar nicht zum Tragen kommen, müssen Frauen bereits in mittleren Führungspositionen aufsteigen können und auf Leitungs- und Spitzenpositionen vorbereitet und motiviert werden.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, wie sie im Art. 33 Abs 2 GG formuliert sind, werden im §4 LOrgBG bei der Besetzung der Organe nicht ignoriert. Wir folgen in diesem Punkt ausdrücklich der Argumentation unter Buchstabe F.

§ 7 Verfahren

Absatz 3

Ob allein der moralische Druck der Unterrichts- und Begründungspflicht gegenüber dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium ausreicht, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Besetzung voranzutreiben, darf bezweifelt werden. Vielmehr müssen an dieser

Stelle Sanktionen greifen. Wir gehen davon aus, dass die Erledigungen von neuen Aufgaben im Gleichstellungsministerium auch mit personellen Ressourcen einher gehen.

§ 8 Bericht

Der DGB Nord und Ver.di Nord begrüßen eine vierjährige Berichtspflicht gegenüber dem Landtag. Um mehr Transparenz zu erzeugen und um (Fehl-)Entwicklungen innerhalb eines engeren Zeitraums erkennen zu können, schlagen wir eine zweijährige statistische Erfassung der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen vor.

Artikel 2

Änderung des Sparkassengesetzes

An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme der Landesfachgruppe Sparkassen Ver.di.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden sollen. Da überwiegend Frauen bei den Sparkassen beschäftigt sind, trägt die Beschäftigtengruppe zukünftig überwiegend zur Erhöhung des Frauenanteils in den Verwaltungsräten bei. Hier würden wir uns mehr Anstrengung für eine paritätische Zielerreichung auch von der kommunalen Organisationseinheit wünschen.

Wir geben zu bedenken, falls es zu einer prozentualen Veränderung der Anteile von Frauen und Männern, die bei den Sparkassen beschäftigt sind, kommt, die Regelung gegebenenfalls sogar zur Wahl von mehr Männern als Frauen in den Verwaltungsrat führt.

Der DGB und Ver.di bitten um die Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth